



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 27, Nummer 16, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 18. August 2017

Woche 33



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 68,90 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,65 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Bekanntmachung über die Ausschreibung der Liegenschaft in der Forster Straße zum Verkauf Seite 2
- Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017 Seite 2
- Bekanntmachung der Wahllokale zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017 Seite 3
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Seite 3
- Was-Wann-Wo Seite 4

Gemeinde Schenkendöbern

- Bekanntmachung der nächsten Hauptausschusssitzung in der Gemeinde Schenkendöbern Seite 6
- Genehmigung Haushaltssatzung 2017 mit dazugehörigem Haushaltssicherungskonzept Seite 6
- Haushaltssatzung der Gemeinde Schenkendöbern für das Haushaltsjahr 2017 Seite 6
- Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017 Seite 7

I. Stadt Guben

Ausschreibung

Die Stadt Guben schreibt folgende Liegenschaft zum Verkauf aus:

Grundstück Forster Straße 16

Das Grundstück Forster Straße 16, Flur 17, Flurstück 446 und Flur 18, Flurstück 312 mit einer Größe von ca. 8.636 m² befindet sich unweit des Stadtkerns von Guben.

Auf dem Grundstück befinden sich 2 aneinander gebaute Mehrzweckbaracken. Der Innenausbau ist überwiegend durch Vandalismus zerstört. Die Nutzung wurde 2006 aufgegeben und seitdem sind die Gebäude leerstehend.

Das Grundstück ist voll erschlossen. Laut Flächennutzungsplan ist die Grundstücksfläche als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Verkehrswert laut Gutachten 90.000,00 €.

Die Stadt Guben beabsichtigt das Grundstück Forster Straße 16 meistbietend zu verkaufen.

Neben dem Kaufpreis sind noch die Kosten für die Vermessung vom Erwerber zu tragen.

Notwendige Besichtigungstermine können unter Telefon 03561 6871-1621, Frau Sterz, vereinbart werden.

Kaufangebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Forster Straße 16“ bis zum **31. August 2017** einzureichen bei der

Stadt Guben

Fachbereich VI

Grundstücksmanagement

Gasstraße 4

03172 Guben

Es gilt das Datum des Poststempels bei der Stadt Guben.



Bekanntmachung

über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Guben wird in der Zeit vom 04. September 2017 bis 08. September 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) bei der Stadt Guben Gasstraße 4, 03172 Guben für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Sprechzeiten des Service-Centers

Montag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

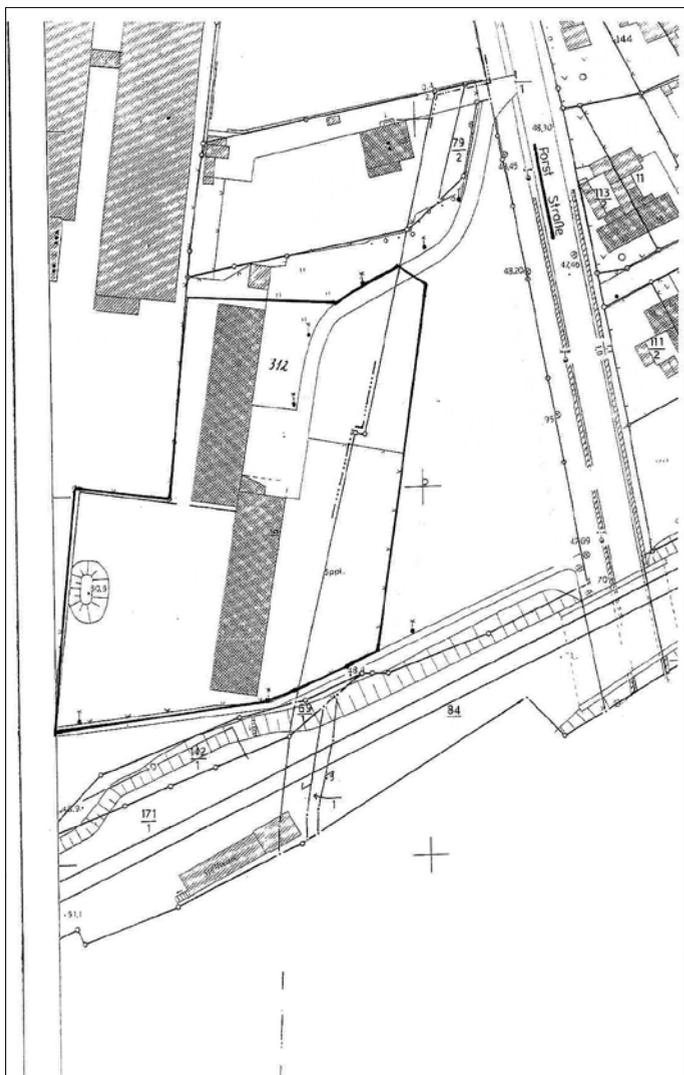
2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Einsichtsfristen, spätestens am 08. September 2017 (16. Tag vor der Wahl) bis 14:00 Uhr, bei der Stadt Guben Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03. September 2017 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.



Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits je einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 64, Spree-Neiße

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter ist.

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf die Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017 (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Guben, 18. August 2017

Stadt Guben

i. V. 

Wahllokale zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017

Die Wahlbezirkszuordnung wurde im Vergleich zur letzten Wahl 2016 nicht geändert.

Es wurde jedoch das Wahllokal für den Wahlbezirk 10 wieder mit dem „Haus der Familie“ festgelegt.

Somit gelten nachfolgende Wahllokale:

WB 01	Friedensschule-Grundschule – Schulstraße 4
WB 02	Sportlerklause Lok-Sportplatz – Gasstraße 1
WB 03	Montessori-Kinderhaus – Geschwister-Scholl-Str. 16
WB 04	Sportzentrum Kaltenborn – Kaltenborner Straße 207
WB 05	Pestalozzi-Gymnasium – Fr.-Engels-Str. 72
WB 06	Pestalozzi-Gymnasium – Fr.-Engels-Str. 72
WB 07	Fabrik e. V. – Mittelstraße 18
WB 08	Gubener Sozialwerke gGmbH – Am Sandberg 1
WB 09	Kulturzentrum Obersprucke – Fr.-Schiller-Str. 24
WB 10	Haus der Familie e. V. – Goethestr. 93
WB 11	Corona-Schröter-Grundschule – Corona-Schröter-Str. 25
WB 12	Corona-Schröter-Grundschule – Corona-Schröter-Str. 25
WB 13	Europaschule „Marie & Pierre Curie“ – Akazienstr. 10
WB 14	Freiwillige Feuerwehr Groß Breesen – Gärtnerstr. 3
WB 15	pro seniore Residenz Deulowitz – Alt Deulowitz 26
WB 16	Freiwillige Feuerwehr Schlagsdorf – Am Anger 1

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

23. August 2017

16.30 Uhr Sitzung des Ausschusses Haushalt und Vergabe
Rathaus, Zi. 236

30. August 2017

16.30 Uhr Sitzung des Ausschusses Soziales, Bildung, Jugend und Kultur
Rathaus, Zi. 236

31. August 2017

16.00 Uhr Sitzung des Ausschusses Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!



Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 6871 - 0, Fax: 03561 6871 - 4917, **Service-Hotline: 03561 6871-2000**
E-Mail: service-center@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag	8 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 18 Uhr
Mittwoch	8 bis 14 Uhr
Donnerstag	8 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 14 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr (in gerader Kalenderwoche)

Sprechzeiten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung:

Dienstag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

Freizeitbad Guben

Kaltenborner Straße 163, Tel. 3570, Fax 548240, www.guben.de/freizeitbad

Über den Internetauftritt unter www.guben.de/freizeitbad können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt. Für die Teilnahme am Aquakurs ist der Kauf einer 10er-Karte erforderlich. Für den Reha-Sport ist ein Rezept erforderlich. Anmeldung bei Mario König unter Telefonnummer: 0160 2027026 oder in der Flex-Fitness-Oase. Für den Reha-Sport am Montag ist die Anmeldung an Steffi Wagenknecht unter der Telefonnummer: 0176 45890926 zu richten.

Bitte beachten: Das Freizeitbad bleibt während der Sommerferien geschlossen. Dafür hat in der Zeit vom 20.07. bis 03.09.2017 das Freibad an der Friedrich-Engels-Straße in Guben geöffnet. Allerdings bleibt das Freibad ab einer Lufttemperatur von unter 22 Grad geschlossen. Das Freizeitbad-Team bittet um Verständnis.

Öffnungszeiten Freibad:

Montag bis Sonntag	10:00 – 19:00 Uhr (ab 22 Grad Lufttemperatur)
--------------------	---

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340, E-Mail: bibo@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	09:00 – 19:00 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

Angebote

- Internetabeitsplätze
- Gemütliche Lesecken
- Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst
- Bibliothekseinführungen
- Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten
- Bilderbuchkino
- Veranstaltungen zur Leseförderung
- Ständig großer Bücherflohmarkt
- Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de
www.museen-guben.de

Öffnungszeiten:

Montag und Samstag	geschlossen
Dienstag bis Freitag	12 bis 17 Uhr
Sonntag/Feiertag	14 bis 17 Uhr

Nach Absprache – vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen – kann auch vormittags geöffnet werden.

Sonderausstellungen: 12.07. – 17.09.2017: „Faszination Landschaft“

Museum „Sprucker Mühle“

Mühlenstraße 5
www.museen-guben.de

Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V.

im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule)
Friedrich-Wilke-Platz
Tel. (03561) 5595107

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag	12 bis 17 Uhr
Sonntag	14 bis 17 Uhr
Samstag und an Feiertagen	nach telefonischer Absprache

„Kulturzentrum Obersprucke“

Fr.-Schiller-Straße 24

Büro: GuWo Service-Punkt

Friedrich-Schiller-Straße 16 a, Tel.: 5132480

Montag	09:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	12:00 - 16:00 Uhr

Treff am Schillerplatz

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 559872 oder 547145

Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr geöffnet, 14 bis 17 Uhr sowie am Freitag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr täglich Veranstaltungen. Die Freiwilligenagentur Guben ist zu den Öffnungszeiten erreichbar, Terminvereinbarung ist erwünscht.

Jeden Dienstag	9 bis 13 Uhr	Sprechstunde der Polizei
Jeden Mittwoch	9.30 bis 10.30 Uhr	Polnisch-Kurs
Jeden Donnerstag	9 bis 11 Uhr	Frühstück im Treff
	16 bis 18 Uhr	Aquarell-Kurs

Begegnungszentrum der Volkssolidarität

Berliner Straße 35, Telefon: 03561 2255

www.volkssolidaritaet.de/cms/spn

Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet

23.08.17	14 - 19 Uhr	Sommerfest
31.08.17	14 Uhr	Kleeblatt

Tierheim Guben

Vorderes Klosterfeld 1, Tel. (03561) 4132

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag jeweils 14 bis 16 Uhr

Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: (03561) 3867, E-Mail: ti-guben@t-online.de, Internet: www.touristinformation-guben.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr, Samstag von 9 bis 13 Uhr

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung/Vermittlung von Übernachtungsangeboten/Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs/Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen/Angebote zu geführten Radwanderungen/Stadtführungen

Fabrik e. V.

Mittelstraße 18, Tel. Büro: (03561) 431523, www.fabrik-ev.de Veranstaltungen:

WerkEins: Party & Konzertclub/*merino*: Café, Restaurant & Cocktaillbar/*Jugendclub Zippel*: Angebote für Kinder und Jugendliche

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnstraße 5, Tel. 03561 431665
www.lebenshilfe-guben.de

- Frühförder- und Beratungsstelle
- Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“
- Familienentlastender Dienst
- Wohnstätte für geistig Behinderte
- Betreute Wohngruppe
- Ambulant betreutes Wohnen

Sprechzeiten: Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr oder nach Vereinbarung

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Neutrale, individuelle und kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

Sprechzeiten

Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
sowie nach Vereinbarung

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1
(im Gebäude des Landkreises)
- Telefon Pflegeberaterinnen: (03562) 986-15098 und 986-15099
- Sozialberaterin: (03562) 986-15027

Immanuel Suchthilfeverbund Guben

der Immanuel Miteinander Leben GmbH mit Geschäftssitz in Berlin Wannsee,

- Soziotherapeutische Dauerwohneinrichtung, Alte Poststr. 41c
- Ambulante Eingliederungshilfen/aufsuchende Hilfe
- Suchtberatung, Alte Poststr. 15 (Termine bei Bedarf täglich, bitte nach telefonischer Absprache)
- Zwei Selbsthilfegruppen (Termine im Wechsel Mittwochs ab 15 Uhr)
- Begegnungsstätte „Buddelkasten“ (Öffnungszeiten täglich von 10 - 12 Uhr, Freitag ist Ruhetag)
- Zwei Mietshäuser mit Wohnungen (Alte Poststr. 15 und 42)

Kontakt:

Tel.: Leitung 03561 686765 und/oder Beratung/amb. EGH Tel.: 03561 548658

E-mail: guben@immanuel.de

www.guben.immanuel.de

Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Berliner Straße 15/16, Tel.: 03561 548757, E-Mail: KBS.Spree-Neisse@caritas-cottbus.de

Öffnungszeiten:

Montag 10.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 12.00 – 16.00 Uhr

Erziehungs- und Familienberatungsstelle »Haus Elisabeth«

des Naemi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: 03561 403219, E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de

Termine für eine kostenfreie Beratung von Eltern, Kindern, Jugendlichen, Familien, Erwachsenen, Paaren oder Gruppen werden von Montag – Freitag flexibel nach individueller Absprache vereinbart.

www.naemi-wilke-stift.de

Koordination Flüchtlingsbetreuung bei der Freiwilligenagentur Guben

Freiwilligenagentur Guben (Haus der Familie Guben e. V.), Koordination Flüchtlingsbetreuung Guben, Friedrich-Schiller-Str. 16 b, Tel. 03561-559872

Beratungstermine zu Flüchtlingsangelegenheiten, wie Spenden, ehrenamtliches Engagement oder Hilfsangebote, können telefonisch vereinbart werden.

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,
die nächste Hauptausschusssitzung in der Gemeinde Schenkendöbern findet am

Dienstag, dem 29.08.2017 um 18:00 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45, in Schenkendöbern statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Protokollkontrolle vom 01.08.2017 – öffentlicher Teil
- 4 Vergabe von Leistungen und Bauleistungen
- 5 Bestätigung der geprüften Eröffnungsbilanz
- 6 Sonstiges

Nichtöffentlichen Teil

- 7 Personalangelegenheiten
- 8 Grundstücksangelegenheiten
- 9 Sonstiges

gez. Peter Jeschke
Bürgermeister

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	
auf	5.751.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	
auf	6.052.900,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	
auf	2.415.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	
auf	698.100,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf 0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf 1.770.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **250 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **350 v. H.**
2. Gewerbesteuer **320 v. H.**

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines zusätzlichen Fehlbetrages auf 50.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Schenkendöbern, den 02.08.2017

Jeschke

Peter Jeschke
Bürgermeister



Genehmigung Haushaltssatzung 2017 mit dazugehörigem Haushaltssicherungskonzept

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017, einschließlich Haushaltssicherungskonzept, wurde durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße mit Schreiben vom 28.07.2017 unter Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01 erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen ab 21.08.2017 in der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern, Kämmererei, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, zu den Sprechzeiten unbefristet für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schenkendöbern, den 09.08.2017

Jeschke

Peter Jeschke
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Schenkendöbern für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.05.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf **6.556.000,00 €**
ordentlichen Aufwendungen auf 7.009.300,00 €
 außerordentlichen Erträge auf **1.820.000,00 €**
außerordentlichen Aufwendungen auf 1.429.300,00 €
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 Einzahlungen auf **8.166.500,00 €**
Auszahlungen auf 8.521.000,00 €
- festgesetzt.

**Bekanntmachung
der Gemeinde Schenkendöbern
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Schenkendöbern.
wird in der Zeit vom **Montag, 04. September 2017** bis **Freitag, 08. September 2017**
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)
während der allgemeinen Öffnungszeiten im
Einwohnermeldeamt
Gemeinde Schenkendöbern
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens** am Freitag, 08. September 2017 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeinde Schenkendöbern Einwohnermeldeamt Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 64
(Nummer und Name)
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 Ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, dem 22. September 2017, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schenkendöbern, den 18.08.2017



Monika Otto
Wahlleiterin

